



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 18. Juni 2019
Kantonsratspräsident Josef Wyss

P 2 Postulat Stutz Hans und Mit. über die Umsetzung von vorsorglichen Massnahmen zum Schutz von Kindern bei Wegweisungen durch das Amt für Migration / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Das Postulat P 2 wurde auf die Juni-Session hin dringlich eingereicht.

Der Regierungsrat ist mit der dringlichen Behandlung einverstanden.

Der Rat stimmt der dringlichen Behandlung mit 96 zu 22 Stimmen zu.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.

Hans Stutz hält an seinem Postulat fest.

Hans Stutz: Bei Fällen, bei denen durch das Amt für Migration unabhängig von einem Strafurteil eine Wegweisung ausgesprochen wurde, soll diese aufgeschoben werden, wenn sie im Widerspruch zur UNO-Kinderrechtskonvention steht. Es handelt sich um ein zentrales Recht für Eltern und Kinder. Durch die Ausreise eines Elternteils können die Kinder keine Beziehung zu diesem Elternteil leben, und auf die Dauer wird die Familie auseinandergerissen. Die von der Schweiz ebenfalls ratifizierte Kinderrechtskonvention soll beim Entscheid über die Wegweisung mit einbezogen werden. Bei Fällen, in denen vor allem kleine Kinder betroffen sind, soll der Vollzug der Ausweisung aufgeschoben werden, bis das Urteil in Strassburg gefallen ist. Die Stellungnahme erweckt den Eindruck, dass die Regierung keine Gestaltungsmöglichkeit hat. Mir ist ein Fall aus einem anderen Kanton bekannt, wo eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen wurde, weil der Betroffene erklärt hat, dass er in Strassburg eine Beschwerde gegen das Urteil eingereicht hat. Schlussendlich hat der Betroffene sogar erreicht, dass er wegen Verjährung nicht in den Strafvollzug musste. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Departement hat also durchaus eine Gestaltungsmöglichkeit. Mit unserem Postulat möchten wir dem Regierungsrat den entsprechenden Ermessensspielraum ermöglichen. Ich bitte Sie, das Postulat erheblich zu erklären. Zurzeit sind im Kanton Luzern mehrere Fälle hängig, die nach Strassburg gezogen wurden. Ich befürchte, dass es in Zukunft noch mehr solcher Fälle geben wird.

Carlo Piani: Die CVP-Fraktion kann nachvollziehen, dass durch Wegweisungsentscheide tragische und einschneidende Situationen eintreffen können. Gerade wenn Kinder oder Jugendliche und ein Elternteil zurückbleiben, entstehen unschöne Lebenssituationen. Trotzdem gilt es eine sachliche Abwägung vorzunehmen sowie die Rechtsprechung und den Entscheid zu akzeptieren. Die Stellungnahme des Regierungsrates zeigt klar auf, dass die Wegweisungsentscheide, die durch das Bundesgericht bestätigt wurden, zu vollziehen sind und das Amt umgehend Vorkehrungen treffen muss. Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen das rechtskräftige Urteil hat keine aufschiebende Wirkung. Im Rahmen der Entscheidungsfindung werden die Bestimmungen verschiedenster Konventionen zugunsten der Kinder und der Familiensituation berücksichtigt. Dem Kindeswohl und der Familiensituation wird mehr Gewicht beigemessen. Je nach Schwere

der Rechtsgutverletzung und der Häufigkeit der Straftaten eines Elternteils wird das öffentliche Interesse höher gewichtet. Letztlich ist der Entscheid des Bundesgerichtes abschliessend und rechtskräftig. Aus den genannten Gründen lehnt die CVP-Fraktion das Postulat ab.

Melanie Setz Isenegger: Der Regierungsrat nimmt in der Stellungnahme insbesondere Bezug auf die Rechtsprechung der Gerichtsinstanzen und darauf, dass dem Kindeswohl gemäss den Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Kinderrechtskonvention Rechnung getragen wird. Es ist eine Tatsache, dass die Gerichte die Folgen eines Urteils teilweise nicht angemessen berücksichtigen können, weil es um einen bestimmten Tatbestand geht. Deshalb gelangen Urteile oft an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In diesem Sinn stimmen wir der Erheblicherklärung des Postulats zu.

Pirmin Müller: Wenn beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde eingereicht wird, haben davor sämtliche innerstaatlichen Instanzen im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens die Nichterteilung oder Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung samt Wegweisung bestätigt. All diese Instanzen haben bei ihrer Entscheidungsfindung die Verhältnismässigkeit seriös geprüft. Darum gibt es keinen Anlass, ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichtes nicht zeitnah zu vollstrecken. Die SVP-Fraktion lehnt das Postulat ab.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt das Postulat ab. Die Entscheide des Bundesgerichtes treten gleichentags in Rechtskraft. Die Umsetzung durch das entsprechende Amt ist sofort nötig. Ein Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat keine aufschiebende Wirkung. Bevor das Bundesgericht entscheidet, kann es vorsorgliche Massnahmen im Verfahren anordnen. Es gibt also in familienrechtlichen Beziehungen mit Kinderbeteiligung Linderungsmöglichkeiten.

Georg Dubach: In ihrer Stellungnahme zeigt die Regierung die zahlreichen Beschwerdemöglichkeiten beziehungsweise die zuständigen Instanzen auf. Dabei haben die Instanzen das Kindeswohl ebenfalls zu beurteilen. Aufgrund dieser Sachlage lehnen wir das Postulat ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Das Postulat verlangt, dass bei einer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängigen Beschwerde gegen einen Wegweisungsentscheid im Interesse des Kindeswohls der Vollzug zu überprüfen und im Sinn einer vorsorglichen Massnahme aufzuschieben ist. Ist eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig, heisst das, dass das Bundesgericht letztinstanzlich die Beschwerde eines Betroffenen abgewiesen und dessen Wegweisung bestätigt hat. Das Urteil des Bundesgerichtes ist rechtskräftig und daher zu vollziehen. Eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat keine aufschiebende Wirkung. Hinzu kommt, dass im Rahmen des vorangegangenen Rechtsmittelverfahrens sämtliche Instanzen das Privat- und Familienleben des Betroffenen und das Kindeswohl bereits überprüft haben. Sie haben eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Familie und des Kindes und dem Verbleib eines Kriminellen in unserem Land vorgenommen. Im Fall einer Abweisung einer Beschwerde sind die Rechtsmittelinstanzen zum Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Wegweisung die privaten Interessen an einem Verbleib des Betroffenen bei der Familie überwiegt. Deshalb hat das Amt für Migration ein rechtskräftiges Urteil zu vollziehen und umgehend die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Massnahmen zu treffen. Vorsorgliche Massnahmen können nur im Rahmen eines hängigen Verfahrens, zur Erhaltung des bestehenden Zustands oder zum einstweiligen Schutz bedrohter rechtlicher Interessen verfügt werden. Da beim Amt für Migration kein solches Verfahren hängig ist, kann dieses auch keine vorsorglichen Massnahmen anordnen. Dies könnte einzig der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte tun, bei welchem eine Beschwerde hängig ist. Bezüglich der dem Postulat zugrundeliegenden Beschwerde hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jedoch keine vorsorglichen Massnahmen – also ein Aussetzen des Vollzugs – verfügt, weshalb die Wegweisung zwischenzeitlich bereits

erfolgt ist. Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen.
Der Rat lehnt das Postulat mit 73 zu 31 Stimmen ab.